

Grundlagen:

- Jugendarbeitsschutzgesetz
- DIN VDE 0100-723 und DIN VDE 0105-12
- DGUV 3 der Berufsgenossenschaft
- Runderlass des MK vom 05.11.2003 - 23.4-81210
(Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht: Naturwissenschaften, Technik/ Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst)
- Schulordnung der BbS Otto von Guericke

1. Der Laborraum gilt als elektrischer Betriebsraum.
Schülerinnen und Schüler experimentieren hier nur unter Aufsicht einer Fachlehrkraft.
2. Um Unfälle zu vermeiden, verhalten sich die Schülerinnen und Schüler während der Laborübungen besonders diszipliniert und achten am Arbeitsplatz auf Ordnung; sie tragen keinen Schmuck (insbesondere Ketten) oder offene Haare.
3. Die Fachlehrkraft weist bei Gruppenarbeit jeder Arbeitsgruppe ein Laborplatz zu, der für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler verbindlich ist.
4. Alle verwendeten Betriebsmittel werden vor deren Gebrauch von den Schülerinnen und Schülern auf sichtbare Mängel geprüft; dabei festgestellte Mängel sind der Fachlehrkraft sofort zu melden.
5. Die aus den Übungsanleitungen hervorgehenden Anweisungen sind unbedingt einzuhalten.
6. Experimentieranordnungen müssen vor deren Inbetriebnahme und nach Veränderungen von der Fachlehrkraft abgenommen werden.
7. Bei Gefahr ist die Not-Aus Einrichtung zu betätigen. Bewusstes, missbräuchliches Betätigen der Not-Aus Einrichtung führt zu entsprechenden Disziplinarmaßnahmen.
8. Jeder ist bei Unfällen im Rahmen seiner Möglichkeiten zur sofortigen Hilfeleistung verpflichtet. Insbesondere durch den elektrischen Strom verursachte Unfälle sind meldepflichtig.
9. Während des Laborunterrichtes ist das Essen und Trinken nicht gestattet.
10. Schülerinnen und Schüler sind nicht berechtigt an Computern Hardware zu verändern, Software zu installieren oder eigene Datenträger zu verwenden.
11. Digitale Endgeräte der Schülerinnen und Schüler dürfen auf Anfrage verwendet werden.
- 12.

Jede Fahrlässigkeit, jeder bewusste Verstoß gegen diese Laborordnung kann mit dem Ausschluss vom Laborunterricht geahndet werden. Die Schule kann bei fahrlässiger Sachbeschädigung gegenüber dem Schadenverursacher Regressforderungen erheben.

Version	001		erstellt	geprüft	freigegeben	Seite
Stand	03.02.2022	am:	01.02.2024	01.02.2024	01.02.2024	1 von 2
Datei	V/2/3/1/9/1	durch:	KAS	POL	LGE	

Laborordnung

Raum:

Nr.	Nachname, Vorname	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		

Version	001		erstellt	geprüft	freigegeben	Seite
Stand	03.02.2022	am:	01.02.2024	01.02.2024	01.02.2024	2 von 2
Datei	V/2/3/1/9/1	durch:	KAS	POL	LGE	